

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung
Herausgeber: Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab 1993]
Band: 30 (1988)
Heft: 3: Neue Armut

Artikel: Sackgeld für Schwerstbehinderte : Fr. 4'000.-!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sackgeld für Schwerstbehinderte: Fr. 4000.-!

von Jubihei Masslos

Der Verfasser möchte anonym bleiben, weil er sich ein für ihn existenzielles Vergnügen geleistet hat, das jedem Nichtbehinderten problemlos offen steht. Wenn das von ihm bekannt würde, müsste er – je nach der moralischen Einstellung des «seinen Fall» bearbeitenden Beamten – finanzielle Einschränkungen in Kauf nehmen.

In der Schweizerischen Bundesverfassung ist ja festgelegt, dass die Renten der Invalidenversicherung (IV) den Existenzbedarf eines Behindernten angemessen decken sollen. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) ist in der reichen Schweiz der Verfassungsauftrag insofern verwirklicht, als seine Ernährung, seine Unterkunft und seine Grundpflege garantiert ist: Verhungern muss also niemand...

Ja, wenn Schwerstbehinderte selbstgenügsame Asketen wären, die sich alleine am Zwitschern der Vögel im Park des städtischen Krankenhauses erfreuen könnten und ansonsten ziemlich bedürfnislos wären, so könnten wir eigentlich recht glücklich sein in dieser Schweiz! Wenn wir aber kostspielige Konsumbedürfnisse haben

und teilhaben wollen an dem, was in unserer Konsumgesellschaft als erstrebenswert gilt, stossen wir sehr schnell an Grenzen. Teilhaben an den irdischen Genüssen des Daseins, die uns unser Leben versüssen – **dieses Teilhaben ist gerade für einen Schwerstbehinderten keine Selbstverständlichkeit!**

Ich spreche für mich als Behinderter, der in der grössten Stadt des reichsten Landes lebt: Zürich, eine Stadt, in der das Bedürfnis nach Konsum besonders penetrant suggeriert wird – und in der darum der Mangel an Geld besonders schmerzvoll spürbar ist! Grundsätzlich gilt, dass es mich als IV-Rentner und **EL-Bezüger** – letzteres ist für die Berechnung meines Budgets ausschlaggebend – keinen Unterschied macht, ob ich nun in einer Familie oder in einem Heim lebe. Nach Abzug der sogenannten «Lebenshaltungskosten» (Wohnung, Essen) und der «behinderungsbedingten Kosten» (Pflege, Arztkosten) bleibt jedem EL-Bezüger in der Stadt Zürich ein «Sackgeld» von Fr. 370.– im Monat für Ferien, Reisen, Kleider, Bücher und Zeitschriften etc. Die Höhe des Sackgeldes ist in der Schweiz kommunal geregelt und dürfte an den meisten Orten, vor allem aber in armen Berggemeinden, tiefer liegen als in Zürich.

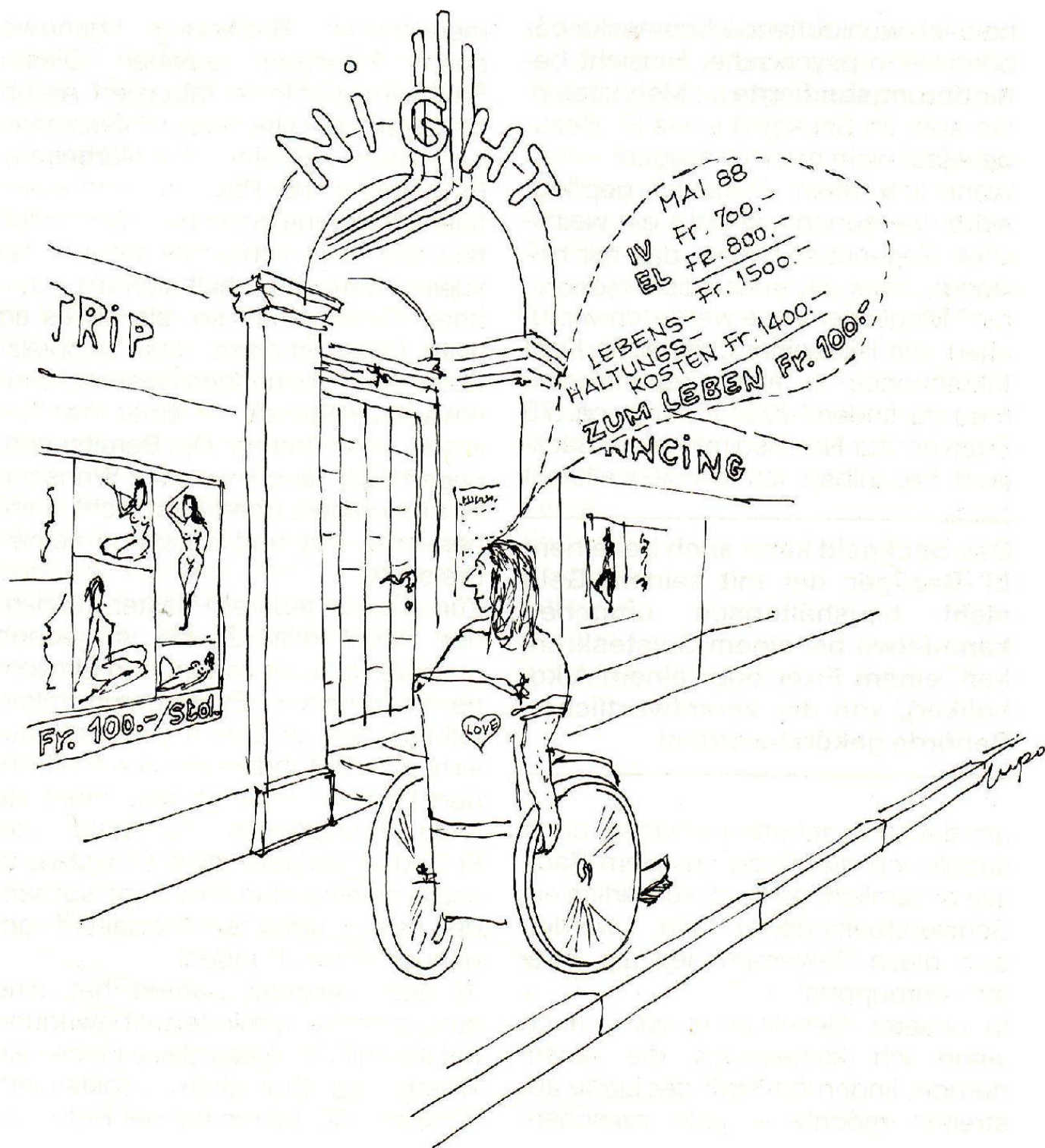
Es ist offensichtlich, dass dieses sogenannte «Sackgeld» von Fr. 370.– sehr, sehr knapp ist: Gerade für einen Schwerstbehinderten entstehen häufig auf dem Freizeitbereich luxuriöse, nicht selber gewählte, **behinderungsbedingte** Mehrkosten. Ich denke z.B. an die Taxispesen, weil die Strassenbahn nicht rollstuhlgängig ist. Oder an die Tatsache, dass rollstuhlgängige Hotels meistens einer gehobenen Preisklasse angehören!

Ich möchte jetzt aber nicht auf diesem offensichtlichen, wenig tabuisierten Bereich gesellschaftlicher Diskriminierung herumhacken. Ich möchte vielmehr auf einen besonders kränkenden Bereich hinweisen, der auch nach dem Film «Behinderte Liebe» immer noch tabuisiert geblieben ist: Ich meine gesellschaftliche Diskriminierung als sexuell empfindendes Wesen. Zweifellos kann man auch diese Diskriminierung aus der Optik eines finanziell Minderbemittelten heraus beschreiben – und beurteilen:

Als körperlich Schwerstbehinderter werde ich von der Gesellschaft in sexueller Hinsicht als «wertlos» eingeschätzt! Es ist mir darum wichtig, dass ich einen Mangel – wie von der Werbung suggeriert – mit schönen, modisch schicken Kleidern kompensieren kann. Es ist mir auch wichtig, dass mein Äusseres gepflegt ist, wes-

Herr C. hat eine neue Stelle angetreten. Für den Arbeitsweg braucht er ein Auto. Er bezahlt es mit einem Kleinkredit. Eines Tages fährt er gegen eine Mauer. 3000 Franken Schaden! Er nimmt einen neuen Kleinkredit auf und bezahlt die Rechnung. Sein Lohn ist noch ungenügend, Fixkosten und Abzahlungskosten dagegen sind hoch. Schliesslich kommt die Mahnung des Gemeindesteueramtes, und eine Erhöhung der Miete um 100 Franken wird angekündigt. Herr C. weiss sich nicht mehr zu helfen, er geht zur Gemeinde. Er ist einverstanden mit einer Schuldensanierung, Abtretung des Lohnes und lebt mit Fürsorgebudget. Als Taschengeld bleiben ihm 120 Franken im Monat. Einige Monate hält er durch. Dann fährt er mit seiner Freundin für ein Wochenende ins Tessin. Sie steigen in einem Mittelklasshotel ab. Das Wochenende kostet ihn 300 Franken. Er geht zur Gemeinde für einen Vorbezug des Taschengeldes und erzählt vom Wochenende. Die Gemeinde gibt ihm während drei Monaten nur noch 50 Franken. Das Tessiner Wochenende sei nicht lebensnotwendig gewesen.

Monika Stocker-Meier im «Wendekreis»



halb ich wohlduftende Kosmetika benötige – in psychischer Hinsicht **behinderungsbedingte** Mehrkosten, die aber im Sackgeld eines EL-Bezügers fast nicht mehr drinliegen!

Wenn ich mein Äusseres gepflegt habe, werde ich vielleicht ein weibliches Gegenüber finden, das mir bestätigt, dass ich tatsächlich «schön» bin? Möglicherweise werde ich versuchen, mit Hilfe einer chiffrierten Kontaktannonce in einer Zeitung eine Frau zu finden? Kostenpunkt ca. 70 Franken; zur Not also mit einem Sackgeld bezahlbar! Ich werde vielleicht

Das Sackgeld kann auch bei einem EL-Bezüger, der mit seinem Geld nicht haushälterisch umgehen kann (etwa bei einem Geisteskranken, einem Fixer oder einem Alkoholiker), von der verantwortlichen Behörde gekürzt werden!

um die 50 Zuschriften erhalten, doch sobald ich die Katze aus dem Sack lasse, nämlich, dass ich körperlich ein Schwerstbehinderter bin, werden sich diese Bewerberinnen als «Nieten» entpuppen!

In unserer Gesellschaft ist – auch wenn ich keineswegs die verändernde, lindernde Kraft der Liebe abstreiten möchte – jede zwischen-

menschliche Beziehung irgendwo durch Finanzen regelbar! Dieser Sachverhalt ist leider tabuisiert: Als ob die Liebe, die Hilfe eines professionellen Helfers, z.B. eines Sozialarbeiters, Psychiaters oder Pfarrers, minderwertiger ist als jene eines freiwilligen Helfers. Sie ist es nicht; aber auf dem sexuellen Bereich verhält sich die «saubere» Gesellschaft so, als ob es so wäre. Dabei ist es so, dass beispielsweise ein aufbauendes Gespräch von etwa einer Stunde mit einer Prostituierten, verknüpft mit der Bereitschaft, gegen Geld auch sexuelle Wünsche zu befriedigen, überhaupt nicht «minderwertig» ist und durchaus seinen Preis hat:

Zürich ist ein teures Pflaster, auf dem der Rubel rollt, Zürich ist jedoch gleichzeitig auch von pruden Einwohnern bewohnt... Es ist darum folgerichtig, dass in Zürich eine Prostituierte einen Stundenlohn von fünfhundert Franken verlangt; also mehr als mein monatliches Sackgeld von Fr. 370.–! Verlangt eine Prostituierte «nur» zweihundert Franken, so handelt es sich um einen «Sozialtarif» gegenüber ihrem Kunden!

In den siebziger Jahren hat eine emanzipative Behindertenbewegung mit ihrem Film «Behinderte Liebe» ein «Recht auf Sexualität» proklamiert. Vor bald 500 Jahren hat der Reforma-

Die Bedeutung von sozialen Beziehungen

tor Martin Luther – der ja bestimmt nicht besonders sexualfreundlich war – zwei Mal in der Woche Sex für gläubige Christen empfohlen, «**wenn es unbedingt sein muss!**»

Ein «Recht auf Sexualität» würde also für schwerstbehinderte EL-Bezüger ein monatliches Sackgeld von **Fr. 4000.–** bedeuten... Vorderhand – d.h. solange dieses Sackgeld noch nicht Rechtsanspruch von mir ist – werde ich aber diesen Artikel unter einem Pseudonym schreiben:

Mein Sackgeld kann mir ja von der Zürcher Stadtverwaltung gekürzt werden, weil ich mit meinem Vermögen nicht haushälterisch umgehe, es bei Prostituierten verprasse!



Monatsbudget einer erwerbstätigen Behinderten

Zur Verdeutlichung: was ein IV- und EL-Bezüger alles aus den 200 - 400 Franken Sackgeld bezahlen sollte!

Lohn	3'895.–
Wohnungsmiete	360.–
Mittagessen im Geschäft	150.–
Tram	45.–
Krankenkasse	110.–
Steuern	400.–
Haftpflichtvers. Prämie	10.–
Haushaltgeld	700.–
Kleider, Schuhe, Wäsche	250.–
Toilettenartikel	20.–
Geschenke	70.–
Ferien	240.–
Sackgeld	400.–
Diverses	200.–
Zahnarzt	40.–
Telefon	200.–
Vorsorge, Sparen	700.–
	3'895.–